

## Hinweis:

Das Testzentrum des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. ist seit dem 19.04.2022 in die ehemalige „Diskothek Nachtschicht“ am Ludwig-Erhard-Ring 8, 92348 Berg bei Neumarkt in der Oberpfalz umgezogen.

### Aktueller Hinweis zu den Testmöglichkeiten im Testzentrum des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.

#### PCR Teststelle:

Grundsätzlich sind nur noch Personen ohne Erkrankungssymptome anspruchsberechtigt.

Ausgenommen sind Personen die unabhängig von Symptomen einen positiven Antigen-Test haben (Vgl. Nr. 1 d)).

#### 1. Anspruchsberechtigte Personengruppen

- a) Asymptomatische Kontaktpersonen die durch das Gesundheitsamt festgestellt worden sind.

Nachweis ID des Gesundheitsamtes oder Quarantänebescheid

Eine rote Meldung in der Corona-Warn-App reicht ab dem 12.02.2022 nicht mehr für einen PCR-Test aus. Ein Anspruch muss zunächst mit einem Antigen-Schnelltest abgeklärt werden.

- b) Personen, bei denen in den letzten 14 Tagen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist.

Nachweis ID des Gesundheitsamtes oder Quarantänebescheid

- c) asymptomatische Personen, die in medizinischen Einrichtungen (REHA, Krankenhäuser o.Ä.) behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht werden sollen (z.B. vor Aufnahme).

Nachweis: Nachweis der medizinischen Einrichtung

- d) Nach einem positiven Antigen-Test oder einem positiven Pooling-Test mittels eines Nukleinsäurenachweises hat die getestete Person (unabhängig von Symptomen) einen Anspruch auf eine bestätigende Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test). Dies gilt auch nach einem positiven Antigen-Test zur Eigenanwendung.

Nachweis: nicht notwendig

#### 2. Öffnungszeiten

Montag - Freitag von 08:00 -13:00 Uhr und von 13:45-18:00 Uhr (letzter Einlass 17:45 Uhr)

#### 3. Terminvereinbarung

Eine Terminvereinbarung ist zwingend notwendig: [www.etermin.net/CoronaTestzentrum-RKT](http://www.etermin.net/CoronaTestzentrum-RKT)

#### 4. Nachweiserfordernisse

- a) Personalausweis
- b) Krankenkassenkarte
- c) Nachweis nach der jeweiligen oben genannten Anspruchsberechtigung

### Schnellteststrecke/PoC-Antigentest

#### 1. Anspruchsberechtigte Personengruppen

Mit Wirkung zum 30.06.2022 werden die anlasslosen Testungen asymptomatischer Personen (sog. Bürgertestungen) eingeschränkt:

- a) Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.  
Nachweis: Geburtsurkunde oder Kinderreisepass
- b) Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insb. einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten.  
Nachweis: Ärztliches Zeugnis über die medizinische Kontraindikation im Original / Mutterpass bei Schwangeren
- c) Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben.  
Nachweis: Teilnahme-Nachweis
- d) Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist.  
Nachweis: PCR-Test
- e) Personen, die in medizinischen Einrichtungen (REHA, Krankenhäuser o.ä.) behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht werden sollen (z.B. vor Aufnahme) sowie deren Besucher.  
Nachweis: Nachweis der medizinischen Einrichtung (z.B. Muster des BMG)
- f) Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX beschäftigt sind.  
Nachweis: entsprechender Bescheid
- g) Pflegepersonen im Sinne des § 19 S. 1 SGB XI.

**Nachweis: Unterschiebene Bestätigung der pflegebedürftigen Person (formloses Schriftstück) und Nachweis der Pflegebedürftigkeit (z.B. Bescheinigung der Pflegeversicherung, Gutachten des medizinischen Dienstes / der Pflegeversicherung)**

**h) Personen, die mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt leben.**

**Nachweis: PCR-Test der infizierten Person und Nachweis über übereinstimmende Wohnanschrift**

**2. Öffnungszeiten**

**Montag - Freitag von 08:00 - 13:00 Uhr und von 13:45 - 18:00 Uhr (letzter Einlass 17:45 Uhr)**

**3. Terminvereinbarung**

**Eine Terminvereinbarung ist zu den oben genannten Öffnungszeiten nicht notwendig.**

**5. Nachweiserfordernisse**

**a) Personalausweis**

**b) Krankenkassenkarte**

**c) Nachweis nach der jeweiligen oben genannten Anspruchsberechtigung**